

Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Vorab-Information: Dieses Dokument wird regelmäßig aktualisiert, neue Informationen werden unverzüglich aufgenommen!

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Sportbetriebs stellen wir hier Handlungsempfehlungen zur Verfügung, an denen sich Sportvereine orientieren können. Neben diesen Handlungsempfehlungen, die regelmäßig aktualisiert werden, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de, sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert.

Inhaltsverzeichnis

Aktueller Sportbetrieb	2
Sportbetrieb im Allgemeinen	3
Sportbetrieb bei Beachtung der Krankenhausampel	4
Zusätzliche Informationen zum Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände	5
Impfkampagne des Freistaats Bayern	5
Kampagne „Vereinsgutscheine“ & „Seepferdchen“	6
Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport	6
Rahmenhygienekonzept Sport	6
Geimpfte und Genesene	8
Test-Angebote	9
Weitere Hygiene- und Sicherheitsregeln	12
Mitgliederversammlung / Vereinsaktivitäten	12
Sportbetrieb mit Zuschauern	13
Wettkampfbetrieb im Sport	14
Vereinsräume & Vereinsgelände / Gaststätten	14
Umkleiden und Duschen auf dem Vereinsgelände	14
Vereinsräume & -gelände	15
Vereinsgaststätten	15
Berufs- und Leistungssportler	15
Deutsches Sportabzeichen	16

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

Aktueller Sportbetrieb

Wo finde ich die aktuell gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung?

Die aktuelle 14. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist **bis einschl. 01.10.2021** gültig.
Diese ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14

Welcher Sport ist erlaubt?

Die Möglichkeiten der Sportausübung sind in der folgenden Grafik dargestellt. Grundsätzlich gilt aber: Bitte beachten Sie jederzeit die amtlichen Mitteilungen Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Diese veröffentlicht regelmäßig die für Ihren Landkreis / Ihre Stadt gültigen Regelungen, wonach sich auch die Sportausübung richtet.

Eine Übersicht mit den jeweiligen Links zu den Homepages finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>.

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 02.09.):

Allgemein erlaubt

- **Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung** sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich
- Gültig für **alle Sportarten**
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen**
- **Versammlungen** Indoor wie Outdoor möglich
- **Vereinsgastronomie** uneingeschränkt möglich
- **Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen**

- Allgemeine Testpflicht entfällt
- Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht
- Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen.

Inzidenz über 35

- **Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung** sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich
- Gültig für **alle Sportarten**
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen**
- **Versammlungen** Indoor wie Outdoor möglich
- **Vereinsgastronomie** uneingeschränkt möglich
- **Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen**

- **3G-Regelung: Geimpft, genesen oder aktuell getestet Indoor**
- bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt 3G Indoor und Outdoor
- Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht

Ausgenommen von der Testpflicht sind:

- Geimpfte & genesene Personen
- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen
- Noch nicht eingeschulte Kinder
- Hauptberuflich & ehrenamtlich Tätige im Verein

Bei Stufe Gelb bzw. Rot der Krankenhausampel kann die Staatsregierung weitere Beschränkungen erlassen.

Sportbetrieb im Allgemeinen

Ist die Inzidenz von 35 für den Sportbetrieb noch relevant?

Die 7-Tage-Inzidenz als das bisher dominierende Kriterium in der Pandemiebekämpfung wird abgelöst – lediglich die 35 bleibt weiterhin bestehen. Damit entfallen auch alle bisher inzidenzabhängigen Regelungen. Folgender Sport ist somit grundsätzlich erlaubt:

- **Kontaktsport Indoor** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Indoor-Sport** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- **Kontaktsport Outdoor** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Outdoor-Sport** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)

Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten hinweg einschl. Tanzschulen und Fitnessstudios sowie Schwimmbäder.

Wichtig: Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gilt indoor aber weiterhin breitflächig der 3G-Grundsatz: Persönlichen Zugang haben deshalb dann nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete!

Was muss ich bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr beachten?

Der Sportbetrieb kann wie oben dargestellt weiter komplett aufrechterhalten werden. Wichtig ist jedoch, dass ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt indoor breitflächig der 3G-Grundsatz zutrifft: Persönlichen Zugang haben deshalb dann nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete!

Wie hat der Testnachweis zu erfolgen und welche Ausnahmen gibt es?

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§3) sind

- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
- noch nicht eingeschulte Kinder
- hauptberufliche sowie ehrenamtliche Tätige in Vereinen und Sportstätten

Weiter ausgenommen vom 3G-Grundsatz sind auch Veranstaltungen ausschließlich unter freiem Himmel bis 1.000 Personen.

Besteht auch für Kinder eine Testpflicht bei einer Inzidenz über 35?

Auch Kinder müssen bei einer Inzidenz über 35 einen Testnachweis bringen. Ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Auch nicht eingeschulte Kinder sind von der Testpflicht befreit.

Müssen auch Übungsleiter bei einer Inzidenz über 35 ein negatives Testergebnis vorweisen?

Nein – weder hauptberufliche Übungsleiter noch ehrenamtliche und selbstständige Übungsleiterinnen und Übungsleiter benötigen ein negatives Testergebnis. Diese Personengruppe ist von der 3G-Regelung befreit.

Diese Ausnahmeregelung greift nur bei der Ausübung des Ehrenamts. Sofern der Übungsleiter am Vereinssport als Teilnehmer teilnimmt, ist ein 3G-Nachweis zu erbringen. Vereinen bleibt es aber freigestellt, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und einen Nachweis einzufordern.

Was ist hinsichtlich der 3G-Regelung bei Berufs- und Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader zu beachten?

Die 3G-Regelung gilt nicht für berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten – somit findet die 3G-Regelung auch für die Berufs- und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader keine Anwendung.

Sportbetrieb bei Beachtung der Krankenhausampel

Was ist die Krankenhausampel?

Die sog. Krankenhausampel („Hospitalisierungs-Inzidenz“) ersetzt die bisherige 7-Tage-Infektionsinzidenz und ist in zwei Stufen eingeteilt:

- **Stufe Gelb:** Diese Stufe ist erreicht, sobald bayernweit innerhalb der letzten 7 Tage mehr als 1.200 Personen mit einer COVID-19-Erkrankung in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten – das entspricht bayernweit einer Hospitalisierungs-Inzidenz von 9,13 je 100.000 Einwohner
- **Stufe Rot:** Stufe Rot ist erreicht, sobald mehr als 600 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf den bayerischen Intensivstationen liegen.

Welche Regelungen treten bei Stufe Gelb in Kraft?

Sobald **Stufe Gelb** erreicht ist, beschließt die Staatsregierung weitergehende Maßnahmen. Dies können beispielsweise sein:

- Anhebung des Maskenstandards auf FFP2
- Kontaktbeschränkungen
- Erfordernis, als Testnachweis einen PCR-Test vorzulegen
- Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen

Die im Fall von Stufe Gelb beschlossenen Regelungen sind nach Bekanntgabe entsprechend einzuhalten.

Welche Regelungen treten bei Stufe Rot in Kraft?

Sobald **Stufe Rot** erreicht ist, wird die Staatsregierung – neben den bereits für Stufe Gelb geltenden Regelungen – umgehend weitere Maßnahmen verfügen. Bei Eintritt der Stufe Rot droht eine Überlastung des Gesundheitssystems, welche es dann zu verhindern gilt.

Die im Fall von Stufe Rot beschlossenen Regelungen sind nach Bekanntgabe entsprechend einzuhalten.

Zusätzliche Informationen zum Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände

Wo finde ich Informationen zum aktuellen Inzidenzwert und zur Hospitalisierungs-Inzidenz?

Hierzu beachten Sie bitte immer die Bekanntmachungen Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Eine Übersicht mit den jeweiligen Links zu den Homepages finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>

Gibt es eine maximal zulässige Höchstzahl an Personen auf dem Sportgelände / in der Sporthalle?

Eine maximal zulässige Höchstzahl an Personen auf dem Sportgelände bzw. in der Sporthalle gibt es nicht. Mögliche Kontaktbeschränkungen für den Sportbetrieb sind nun abhängig von der Hospitalisierungs-Inzidenz. Sobald diese auf Stufe Gelb steht, können Kontaktbeschränkungen und damit Obergrenzen von der Staatsregierung erlassen werden. Beachten Sie dazu auch immer die Bekanntmachungen Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.

Obergrenzen gibt es lediglich im Bereich von Versammlungen sowie bei Veranstaltungen mit Zuschauern.

Darf ich Fahrgemeinschaften bilden?

Ja, das ist möglich. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten.

An wen kann ich mich bei Fragen zu meiner Sportart wenden?

Bei Fragen zu einzelnen Sportarten wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sportfachverband. Je nach Sportart kann es zu unterschiedlichen Regelungen kommen. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände finden Sie unter folgendem Link: <https://www.blsv.de/startseite/ueberuns/sportfachverbaende/>

Welche Empfehlungen gelten für das Eltern/Mutter-Kind-Turnen?

Bitte informieren Sie sich dazu auf der Website des Bayerischen Turnverbandes unter <https://www.btv-turnen.de/news/einzelansicht/article/corona-fags-informationen.html> und lesen die Empfehlungen rund um das Eltern-Kind-/Kinderturnen in den FAQ „BTV und Corona“. Auch diese werden ständig aktualisiert und angepasst.

Impfkampagne des Freistaats Bayern

Was ist die Impfkampagne des Freistaats Bayern?

Das Bayerische Gesundheitsministerium möchte eine unkomplizierte Impfmöglichkeit anbieten – daher wird es ab sofort möglich sein, beim für Sie zuständigen Impfzentrum ein mobiles Impfteam zu bestellen, das zu Ihrem Verein kommt und direkt vor Ort impft. Oder Sie gehen geschlossen zum Impfzentrum, um sich dort impfen zu lassen.

Unter folgendem Link haben wir Ihnen einen Leitfaden zum „Impfen im Sportverein“ zusammengestellt:

https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/07/130721_Leitfaden_Impfen-im-Sportverein.pdf

Wo kann mein Verein eine eigene Impfkation veröffentlichen oder bewerben?

Es besteht die Möglichkeit, Termine und Informationen zu Impfaktionen auf der Website des Bayerischen Gesundheitsministeriums zu veröffentlichen. Eine Terminübersicht sowie die Ansprechpartner für eine Veröffentlichung finden Sie unter:

<https://www.stmgp.bayern.de/ministerium/veranstaltungen/>

Zusätzliche Werbemaßnahmen vor Ort (Plakate, örtliche Zeitungen, etc.) sind ebenso empfehlenswert. Dafür können gerne einige Musterentwürfe des BLSV genutzt werden, welche unter <https://www.blsv.de/startseite/service/news/coronavirus/> zu finden sind.

Wo finde ich Impfangebote in meiner Nähe?

Zahlreiche Informationen zur Corona-Impfung veröffentlicht das Bayerische Gesundheitsministerium auf seiner Website. Unter dem folgenden Link sind zudem einige Termine für Impfaktionen in ganz Bayern inkl. der Informationen zur Anmeldung zu finden:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung>

Kampagne „Vereinsgutscheine“ & „Seepferdchen“

NEU! Was ist unter den Kampagnen „Vereinsgutscheine“ und „Seepferdchen“ zu verstehen?

Mit dem Bewegungsförderungsprogramm „Vereinsgutscheine“ und dem Schwimmförderungsprogramm „Seepferdchen“ sollen Kinder dazu ermutigt werden, in einen Sportverein einzutreten und damit die Bewegungsförderung zu unterstützen bzw. im Rahmen eines Schwimmkurses das Seepferdchen zu erwerben. Die Gutscheinhöhen liegen bei 30,00 EUR für einen Vereinsgutschein sowie 50,00 EUR für den Erwerb des Seepferdchens.

NEU! Wo finde ich Informationen zu den beiden Kampagnen?

Alle Informationen rund um die „Vereinsgutscheine“ und das „Seepferdchen“ finden Sie auf unserer eigens dafür eingerichteten Landingpage unter www.blsv.de/gutscheine.

Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport

Rahmenhygienekonzept Sport

NEU! Benötige ich als Verein ein Schutz- und Hygienekonzept?

Bei Sportveranstaltungen ab 1.000 Personen muss der Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept ausarbeiten und entsprechend beachten. Neben der Ausarbeitung ist dies auch unverlangt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab zur Durchsicht vorzulegen.

Ebenso ist für Sportstätten und Sportveranstaltungen ein Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Bei Mitgliederversammlungen unter 100 Personen wird kein Hygienekonzept benötigt, darüberhinausgehend schon.

Eine Mustervorlage für ein eigenes Hygienekonzept können Sie unter www.blsv.de/coronavirus kostenlos downloaden.

Das Rahmenkonzept „Sport“ des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege (Stand 14.09.2021) können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-658/>

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte
Kontakt: service@blsv.de

Was sollte das Konzept alles beinhalten?

Im Rahmen des Schutz- und Hygienekonzepts sollten verschiedenste Punkte enthalten sein – u.a. ist ein Reinigungs- und Nutzungskonzept auszuarbeiten. Auch ein Lüftungskonzept für Sanitäranlagen oder auch Indoor-Sportstätten ist mit zu berücksichtigen.

Achten Sie darauf, dass der Mindestabstand jederzeit eingehalten wird (bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir, Duschen, etc.). Kontaktflächen, hochfrequentierte Bereiche sowie von verschiedenen Personen benutzen und berührten Gegenständen sollten ebenso öfter gereinigt bzw. desinfiziert werden als üblich. Unsere Mustervorlage können Sie unter www.blsv.de/coronavirus jederzeit downloaden.

Kann jedes Mitglied das Training aufnehmen bzw. die Sportstätte betreten?

Nein! Ein Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie ein Zutrittsverbot zur Sportstätte gilt für

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

Ist die 3G-Regelung gefordert, so haben die Nutzer der Sportanlage dieses entsprechend nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erfolgen, so dürfen auch diese Personen die Sportstätte nicht betreten bzw. das Training nicht aufnehmen.

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

Gilt weiterhin das Allgemeine Abstandsgebot?

Der Mindestabstand von 1,5 m sollte, wo immer möglich, sowohl im Indoor- als auch im Outdoorbereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäranlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten eingehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes).

Ist beim Betreten des Sportgeländes eine Alltags- oder OP-Maske ausreichend oder ist eine FFP2-Maske notwendig?

Die FFP2-Maskenpflicht entfällt – die medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Maskenstandard. Außerdem wird ab sofort wie folgt differenziert:

- **Unter freiem Himmel** gib es generell keine Maskenpflicht mehr. Ausgenommen sind lediglich die Eingangs- und Begegnungsbereiche größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen).
- **In geschlossenen Räumen** gilt umgekehrt immer eine generelle Maskenpflicht, außer bei der praktischen Sportausübung. Ausgenommen sind u.a. jeder feste Sitz- und Stehplatz, wenn zuverlässig der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Gästen gewahrt werden kann, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind. Für Beschäftigte gelten (wie bisher auch) die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Auf welche Schutzmaßnahmen sollte ich vor Betreten der Sportanlage hinweisen?

Die Vereinsmitglieder, Sportlerinnen und Sportler und auch Trainerinnen und Trainer sollten auf folgende Punkte vor Betreten der Anlage hingewiesen werden:

- Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Zutrittsverbot zur Sportstätte für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
- Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern, das Tragen einer medizinischen Maske im Innenbereich und über die regelmäßige Händehygiene zu informieren.
- Notwendigkeit zur Vorlage eines 3G-Nachweises (ab Inzidenz von 35 und mehr)

Wie kann ich verhindern, dass mögliche COVID-19-Patienten die Sportanlage betreten oder nutzen?

Veranstalter bzw. Betreiber der Sportstätte, etc. sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Bitte beachten Sie, dass die 3G-Regelung ab einer Inzidenz von 35 gilt!

Wie häufig sollte ich Indoor-Sportstätten, sofern sie lt. 7-Tages-Inzidenz geöffnet werden dürfen, lüften?

Im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs sind ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3-5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung (z. B. durch raumluftechnische Anlagen) zu gewährleisten. Dabei ist generell ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.

Zwischen gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung zudem so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

Sollen die Trainingseinheiten dokumentiert werden?

Kontaktdaten sind zu erheben bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen, in der Gastronomie und auch im Beherbergungswesen. Demnach muss bei Wettkämpfen und Trainingseinheiten keine Kontaktdatenerfassung mehr stattfinden. Aus infektionstechnischen Gründen wird eine Kontaktdatenerfassung jedoch – wenn möglich – weiterhin empfohlen.

Geimpfte und Genesene

Sind vollständig geimpfte Personen und Genesene in vollem Umfang negativ getesteten Personen gleichgestellt?

Vollständig geimpfte Personen sowie Genesene sind Personen mit negativem Testergebnis gleichgestellt. Vollständig geimpfte Personen und auch Genesene sind, sofern ein negatives Testergebnis vorgesehen bzw. nachgewiesen werden muss, von dieser Nachweispflicht befreit.

Die Gleichstellung für vollständig geimpfte Personen beginnt erst, wenn seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein negativer Test notwendig.

Wie muss eine geimpfte Person die vollständige Impfung nachweisen?

Vollständig geimpfte Personen (geimpft mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff) müssen über einen **Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument** verfügen, indem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Wie weist eine genesene Person nach, dass sie genesen ist?

Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine **zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt**.

Dürfen vollständig geimpfte Personen sowie genesene Personen jederzeit die Sportstätte betreten?

Weisen vollständig geimpfte Personen oder auch genesene Personen allgemeine Krankheitssymptome oder COVID-19 ähnliche Symptome auf, so dürfen auch diese die Sportstätte nicht betreten.

Test-Angebote

Welche Testmöglichkeiten gibt es?

Grundsätzlich dürfen bei Tests nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen. Hinsichtlich der Tests ist folgendes zu beachten:

- **PCR-Tests** können im Rahmen der Jedermann-Testung in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer ausgestellt.
- „**Schnelltests**“ müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden (lokale Testzentren, niedergelassene Ärzte, Apotheken).
- „**Selbsttests**“ müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden.

Ein PCR-Test ist **max. 48 Stunden** gültig, ein „Schnelltest“ sowie ein „Selbsttest“ sind max. **24 Stunden** gültig.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§3) sind:

- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
- hauptberufliche sowie ehrenamtliche Tätige in Vereinen und Sportstätten

Weiter ausgenommen vom 3G-Grundsatz sind auch Veranstaltungen ausschließlich unter freiem Himmel bis 1.000 Personen.

NEU! Müssen auch Übungsleiter bei einer Inzidenz über 35 ein negatives Testergebnis vorweisen?

Nein – weder hauptberufliche noch ehrenamtliche Übungsleiter, aber auch weitere ehrenamtliche wie hauptberufliche Tätige im Verein benötigen ein negatives Testergebnis. Diese Personengruppe ist (neben Kindern) ebenso von der 3G-Regelung befreit.

Besteht auch für Kinder eine Testpflicht bei einer Inzidenz über 35?

Auch Kinder müssen bei einer Inzidenz über 35 einen Testnachweis bringen. Ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Auch noch nicht eingeschulte Kinder sind von der Testpflicht befreit.

Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülersausweises, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweisungspapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.

Die Ausnahme von den Testerfordernissen gilt auch in den Ferien und damit ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 23.08.2021 namentlich auch in den aktuell laufenden Sommerferien für bayerische Schülerinnen und Schüler.

NEU! Muss ich als Verein die Überprüfung der 3G-Regelung dokumentieren?

Nein, eine Dokumentation der Überprüfung der 3G-Regelung ist nicht notwendig.

Wie muss ein Sportler das negative Testergebnis bei einem Selbsttest nachweisen?

„Selbsttests“ müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden.

Auch Sportvereine können den „Selbsttest“ vor Ort entsprechend bestätigen. Diese Bestätigung kann dann wiederum vom Sportler bzw. der Sportlerin für andere Zwecke verwendet werden. Eine Vorlage dazu finden Sie unter folgendem Link:

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Service/Presse/2021-05-20_Muster_Testnachweis.pdf

Können in diesem Zusammenhang die Eltern als Aufsicht zu Hause dienen?

Nein, das ist nicht möglich. Ein Selbsttest hat vor Ort unter Aufsicht zu erfolgen.

Ich habe in der Schule/Arbeit/etc. bereits einen Selbsttest gemacht – muss ich vor Betreten des Vereinsgeländes nochmal einen Test machen?

Der Selbsttest aus der Schule/Arbeit/etc. kann als Nachweis für ein späteres Sporttreiben auf dem Vereinsgelände verwendet werden. Schülerinnen und Schüler sind durch die Schultestung von der allgemeinen Nachweispflicht grundsätzlich befreit.

Bin ich als Verein verpflichtet, meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter testen zu müssen?

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. bei Gefährdungen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Corona-ArbSchV enthält keine Anforderung, dass Beschäftigten der Zugang zum Arbeitsplatz nur mit einem Impf-, Genesenen- oder Testnachweis möglich ist. Auch gem. § 12 der 13. BayIfSMV ist keine Testpflicht des Personals vorgesehen. Vielmehr müssen die zu treffenden Maßnahmen einen ausreichenden betrieblichen Infektionsschutz unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten gewährleisten, insbesondere durch Gewährleistung der etablierten Schutzmaßnahmen, wie u. a. Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m und einer Maskenpflicht bei Unterschreitung des Mindestabstandes. Dies steht auch vor dem Hintergrund, dass es keine allgemeine Impfpflicht und kein Auskunftsrecht des Arbeitgebers über den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten gibt. Ist dem Arbeitgeber jedoch der Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten bekannt, kann er gemäß § 4 Abs. 2 Corona-ArbSchV davon absehen, diesen Beschäftigten ein ansonsten erforderliches Testangebot zu unterbreiten.

Wer trägt die Kosten für die Beschaffung und Durchführung bei hauptberuflichen Mitarbeitern bzw. Angestellten im Verein?

Die Testangebotspflicht der Arbeitgeber und eine anschließende Testung der Beschäftigten sind Maßnahmen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes. Die Kosten für derartigen Maßnahmen hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen.

Wo und wann sollten die Tests durchgeführt werden?

Ort und Zeit der Testung sind den Betrieben freigestellt. Werden Selbsttests zur Verfügung gestellt, bietet es sich an, dass diese von den Beschäftigten jeweils schon in der Wohnung vor dem Weg zur Arbeit durchgeführt werden, zumal eine Testung unter Aufsicht des Arbeitgebers nicht vorgegeben ist. Auch alle sonstigen Testangebote sollten möglichst vor Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit ermöglicht und wahrgenommen werden.

Was ist, wenn der/die Beschäftigte ein positives Testergebnis vorweist?

Bei einem positiven Testergebnis ist eine sofortige Absonderung erforderlich. Das heißt, Beschäftigte dürfen nicht zur Arbeit gehen oder müssen den Betrieb umgehend verlassen. Außerdem ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Wo finde ich weitere Informationen zum Thema Test?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf seiner Website unter folgendem Link zahlreiche Informationen zum Thema Corona-Test eingearbeitet:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

Muss ich Nachweise aufbewahren?

Nachweise über die Beschaffung von Tests oder mögliche Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber für 4 Wochen aufzubewahren.

Weitere Hygiene- und Sicherheitsregeln

Gibt es eine Übersicht mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport?

Ja, der DOSB hat ein umfassendes Dokument mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln erstellt, welches Sie unter https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/Broschuere_DINA4_Hygienestandards_20201022_Ansicht.pdf finden.

Diese sind stets mit den gültigen Verordnungen in Bayern sowie der jeweiligen Landkreise / kreisfreien Städte in Einklang zu bringen.

Gibt es seitens des DOSB auch wieder Leitplanken?

Ja, auch Leitplanken hat der DOSB für die Wiederaufnahme des Sports entwickelt. Diese sind aber stets mit den gültigen Verordnungen in Bayern sowie der jeweiligen Landkreise / kreisfreien Städte in Einklang zu bringen. Die DOSB Leitplanken 2021 finden Sie unter https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20210514_Leitplanken_2021.pdf.

Muss ich meine Sportgeräte regelmäßig desinfizieren?

Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training ist dies zwingend erforderlich und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Hier sollten die Hinweise der jeweiligen Sportartikelhersteller beachtet werden (z.B. die Hygienehinweise von BENZ Sport unter https://www.benz-sport.de/img/Desinfektion_BENZ.pdf).

Was ist von Vereinsseite zu tun, wenn bei einem aktiven Mitglied der Verdacht auf eine Covid-19-Infizierung besteht oder ein Corona-Test positiv ausfällt?

Sollte sich anhand der bekannten Symptome während des Vereinsbetriebes ein ernsthafter Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung ergeben, so muss das Mitglied umgehend nach Hause geschickt werden und selbstständig eine telefonische Anmeldung beim Hausarzt vornehmen. In der Regel wird zeitnah ein Corona-Test durchgeführt. Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses ist das Mitglied vom Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen.

Bei einem positiven Testergebnis wird das zuständige Gesundheitsamt den Verein informieren und die dokumentierten Teilnehmerlisten zur Kontaktpersonenermittlung anfordern. Den Anweisungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.

In der Sportstätte sollen Oberflächen nach Kontakt/Berührung durch eine infizierte Person gründlich desinfiziert werden, um die Verbreitung des Erregers zu reduzieren. Zudem sollten die entsprechenden Räumlichkeiten gut gelüftet werden.

Wo finde ich weitere Informationen?

Das Bayerische Staatsministerium hat auch einen FAQ-Bogen erstellt. Diesen finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>.

Mitgliederversammlung / Vereinsaktivitäten

Ist eine Vereinssitzung (z.B. Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung, etc.) im Präsenzformat erlaubt?

Die bisherigen Personenobergrenzen für private Veranstaltungen (Vereinssitzungen) entfallen, ab einer Inzidenz von 35 gilt jedoch der 3G-Grundsatz. Wird der Mindestabstand indoor unterschritten, GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte
Kontakt: service@blsv.de

gilt nach den allgemeinen Regeln die ständige Maskenpflicht, die vom Veranstalter zu gewährleisten ist.

Ein Infektionsschutzkonzept ist bei Versammlungen unter 100 Personen nicht erforderlich – darüberhinausgehend ist für Mitgliederversammlungen ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten

Gibt es auch bei Vereinssitzungen (Gremien- oder Mitgliederversammlungen) eine Ausnahme von der 3G-Regelung?

Die 3G-Regelung gilt nicht für berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Teilnehmer, die im Rahmen einer Vereinssitzung (Gremien- oder Mitgliederversammlung) eine berufliche oder ehrenamtliche Funktion wahrnehmen (z. B. Kassenwart), sind von der 3G-Regelung befreit. Für die übrigen Vereinsmitglieder, die an der Sitzung teilnehmen, gilt aber weiterhin die 3G-Regel. Der Veranstalter bzw. der Veranstaltungsort kann aber von seinem Hausrecht Gebrauch machen und ggf. einen 3G-Nachweis einfordern.

Ist eine Vereinsfeier in Präsenzformat erlaubt?

Auch Vereinsfeiern sind im Präsenzformat erlaubt – hierbei gelten jedoch die gleichen Grundsätze wie für anderweitige Veranstaltungen (siehe oben).

Zählen geimpfte und genesene Personen zur maximalen Teilnehmerzahl?

Die bisherigen Personenobergrenzen sind aufgehoben – somit zählen die gleichen Grundsätze wie für anderweitige Veranstaltungen (siehe oben).

Was ist bei der Durchführung von Feriencamps/-freizeiten, etc. zu beachten?

Grundsätzlich gelten auch bei sportlichen Feriencamps/-freizeiten und weiteren sportlichen Vereinsveranstaltungen die Hygienevorschriften für den Sportbetrieb. Des Weiteren sind – bei entsprechenden Übernachtungsangeboten die Rahmenbedingungen aus dem Rahmenkonzept Beherbergung einzuhalten, welche Sie unter folgendem Link finden:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-409/>

Zudem empfehlen wir, im Vorfeld mit dem Veranstaltungsort in Kontakt zu treten und mögliche Hygienekonzepte abzustimmen.

Sportbetrieb mit Zuschauern

Dürfen Zuschauer zu Sportveranstaltungen zugelassen werden?

Die bisherigen Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen entfallen. Für Sportveranstaltungen gilt folgendes:

- Bis 5.000 Personen darf die Kapazität bei zu 100% genutzt werden
- Für den 5.000 Personen überschreitenden Teil darf 50% der weiteren Kapazität des Veranstaltungsortes genutzt werden, jedoch max. 25.000 Personen
- Innerhalb dieses Rahmens dürfen unbegrenzt auch Stehplätze ausgewiesen werden
- Wird der Mindestabstand indoor unterschritten, gilt eine ständige Maskenpflicht, die vom Veranstalter zu gewährleisten ist

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen ist ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten und einzuhalten, welches unverlangt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab zur Durchsicht vorzulegen ist. Außerdem sind bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen die Kontaktdaten zu erheben.

Ebenso gilt für Veranstaltungen ab 1.000 Personen inzidenzunabhängig die 3G-Regelung!

Welche Regelungen gelten für Zuschauer im Outdoor-Bereich?

Für Sportveranstaltungen im Outdoor-Bereich gelten die oben genannten Regelungen.

Welche Regelungen gelten für Zuschauer im Indoor-Bereich?

Auch für Sportveranstaltungen im Indoor-Bereich sind die oben genannten Regelungen ausschlaggebend.

Sind Genesene und Geimpfte bei der max. Zuschaueranzahl zu berücksichtigen?

Die bisherigen Personenobergrenzen sind aufgehoben – somit zählen die gleichen Grundsätze wie für anderweitige Veranstaltungen (siehe oben).

Welche Hygieneschutzmaßnahmen muss ich bei Veranstaltungen mit Zuschauern beachten?

Bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern gelten die Regelungen aus dem Rahmenhygienekonzept Kultur, welches Sie unter folgendem Link abrufen können:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-534/>

Wettkampfbetrieb im Sport

Ist auch ein Wettkampfbetrieb erlaubt?

Ja, auch der Wettkampfbetrieb ist möglich. Eine Unterscheidung zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in den aktuellen Regelungen nicht vorgesehen.

Vereinsräume & Vereinsgelände / Gaststätten

Umkleiden und Duschen auf dem Vereinsgelände

Sind Umkleidekabinen und Duschen weiterhin geschlossen zu halten?

Umkleidekabinen und Duschen können geöffnet werden. Dabei sind die Hygieneschutzmaßnahmen aus dem Rahmenhygienekonzept Sport zu beachten.

Was muss ich bei der Nutzung von Duschen beachten?

In Duschräumen ist darauf zu achten, dass zwischen den Nutzern stets mind. 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann. Bei Mehrplatzduschräumen kann dies bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jeder zweiten Dusche erfolgen. Achten Sie außerdem darauf, dass die Duschräume regelmäßig und ausreichend gelüftet werden. Während des Duschvorgangs besteht keine Maskenpflicht.

Wie verhält sich die Nutzung von Umkleiden?

Auch Umkleiden können geöffnet werden. Auch hier gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sodass stets darauf zu achten ist, dass nur so viele Personen die Umkleide betreten, um den Mindestabstand immer sicherstellen zu können. Achten Sie auch hier auf eine ausreichende Belüftung. In Umkleidekabinen gilt eine Maskenpflicht.

Dürfen Toiletten geöffnet werden?

Ja, auch vorhandene Toiletten dürfen weiterhin geöffnet bleiben.

Vereinsräume & -gelände

Darf ich das Vereinsgelände auch für andere Zwecke nutzen?

Die Nutzung der Vereinsräume für anderweitige Zwecke, wie z.B. Vereinsversammlungen ist möglich. Zur Beachtung gelten jedoch die entsprechenden Auflagen.

NEU! Müssen ehren-/hauptamtliche Mitarbeiter im Kassen- und Thekenbereich oder an der Rezeption eine Maske tragen?

Für hauptberufliches Personal gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Dabei gilt u.a., dass für Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, keine Maskenpflicht.

Vereinsgaststätten

Dürfen Vereinsgaststätten öffnen?

Gastronomische Angebote dürfen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen zur Verfügung gestellt werden. Die bisherige coronabedingte Sperrstunde (bisher 1 h) entfällt. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von 35 oder mehr gilt der 3G-Grundsatz. Eine generelle Maskenpflicht im Innenbereich ist einzuhalten, solange die Gäste nicht am Tisch sitzen. Zudem sind die Kontaktdaten der Gäste zu erheben.

Gibt es auch für die Gastronomie ein Rahmenhygienekonzept?

Ja, auch für die Gastronomie gibt es ein eigenes Rahmenhygienekonzept, welches Sie unter folgendem Link finden. Die darin enthaltenen Regelungen sind dabei vollständig einzuhalten:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-311/>

Berufs- und Leistungssportler

Ist der Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufs-/Leistungssportler erlaubt?

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufs-/Leistungssportler ist entsprechend der geltenden Regelungen vollumfänglich erlaubt.

NEU! Müssen Berufssportler einen 3G-Nachweis erbringen?

Analog zu hauptberuflichen Arbeitnehmern müssen Berufssportler keinen 3G-Nachweis (Geimpft, Genesen, Getestet) erbringen.

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte
Kontakt: service@blsv.de

Deutsches Sportabzeichen

Ist die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens wieder möglich?

Ja, die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens ist unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen möglich.

Im Zuge der Wiederaufnahme des Sportabzeichens hat der DOSB Leitplanken für Vereine und Treffs entwickelt, welche unter folgendem Link abgerufen werden können:

https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/06/DOSB_Sportabzeichen_Leitplanken_Corona_2021-06-30.pdf

Welche Regelungen gelten für Schwimmen?

Um den Nachweis der Schwimmfertigkeit oder auch die Schwimmdisziplin in den Gruppen Ausdauer und Schnelligkeit zu erfüllen, erhalten alle die Möglichkeit, dies **bis zum 31. Dezember 2021** nachzuholen und auf der Prüfkarte für 2020 einzutragen. Diese kann dann bei den zuständigen Kreisreferenten bzw. Bezirksgeschäftsstellen eingereicht werden und es erfolgt die Beurkundung für 2020.

Hiermit soll allen Absolventen, die bis jetzt schon Leistungen für 2020 erbracht haben und denen nur noch Leistungen im Schwimmen fehlen, das Ablegen auch im Jahr 2020 ermöglicht werden.

Für Bewerbungen:

Eine Ausnahme betrifft die Notwendigkeit der Vorlage des Deutschen Sportabzeichens bei einer Bewerbung. Da wir nicht über die Bewerbungsfristen des Bundes und der Länder für ein Sportstudium, den Zoll, die Polizei und Feuerwehr etc. verfügen, kann hier die beim ersten Lockdown empfohlene Sonderregelung zur Anwendung kommen. Wir empfehlen:

- die Anerkennung des Schwimmnachweises aus dem Kinder- und Jugendbereich
- eine längere Anerkennung des Nachweises im Erwachsenenbereich
- eine Anerkennung von älteren Schwimmaabzeichen

Es gilt aber weiterhin grundsätzlich, dass sollte jemand noch nie zuvor nachweislich geschwommen sein, es auch in dieser schwierigen Zeit keine Verleihung eines Deutschen Sportabzeichens geben kann.

Sind auch für die anderen Disziplinen Sonderregelungen geplant?

Nein. Die Regelung, dass der Schwimmnachweis bis Dezember 2021 nachgeholt werden kann, wird die einzige Sonderregelung für die Disziplinen im Sportabzeichen bleiben. Für die anderen Disziplinen sind keine Ausnahmegenehmigungen geplant.